



Meine Rechte

**als Seniorenbetreuerin
oder Seniorenbetreuer**

Gute Pflege braucht
gute Arbeitsbedingungen
gutepflege.ch



UNIA

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Unia, Sektor Tertiär | **Redaktion:** Christine Michel, Katja Signer, Adrian Durtschi | **Fotos:** Unia Archiv, Shutterstock, Photocase | **Grafik:** Carole Lonati | **Druck:** s+z:gutzumdruck, Brig-Glis | **Auflage:** 6000 Exemplare | **Sprachen:** Deutsch, Französisch, Italienisch, Polnisch | **Zu beziehen bei:** Unia Zentralsekretariat, Sektor Tertiär/Pflege und Betreuung, tertiaer@unia.ch, Postfach 272, CH-3000 Bern 15 | Bern, Mai 2016



«Wir Betreuerinnen arbeiten isoliert und sind dadurch eine erpressbare Berufsgruppe. Wir müssen uns immer fürchten, die Stelle zu verlieren. Das führt zu grossem psychischen Druck. Zudem verlangt uns unser 24-Stunden-Job alles ab. Aber zusammen mit der Unia kämpfen für wir unsere Rechte. Und dank der Ecap/Unia-Kurse können wir uns beruflich weiterentwickeln.»

Cristina Gheorghita, Seniorenbetreuerin im Tessin

Inhaltsverzeichnis

Willkommen	6
Die Unia – die grösste Gewerkschaft der Schweiz	7
Mindeststandards – welche Regelung gilt für Sie?	8
Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih	9
Normalarbeitsverträge und OR	10
Arbeitsvertrag	12
Mindestlöhne	14
Arbeitszeiten und Zuschläge	16
Ruhezeiten	18
Bereitschaftsdienst	19
Vermittlung von Personen aus dem Ausland und Schein-Selbstständigkeit	20
Kost und Logis	22
Wohlverdiente Erholung	23
Wenn ich krank bin	24
Soziale Absicherung und Pensionskasse	26
Ich bekomme ein Kind	28
Schutz Ihrer Persönlichkeit	30
Konkurrenzklausele	31
Anerkennung ausländischer Diplome	32
Weiterbildung	33
Konkrete Unterstützung und persönliche Beratung	34
Hilfreiche Anlauf- und Informationsstellen	36
Anmeldetalon	38



6 Willkommen

Über 100 000 Personen sind in der Schweiz in privaten Haushalten angestellt: überwiegend Frauen und viele Migrantinnen. Sie übernehmen Arbeiten in Hauswirtschaft und Betreuung oder helfen Seniorinnen und Senioren den Alltag zu Hause zu meistern – Aufgaben, die für unser aller Wohl wesentlich sind. Dennoch wird ihre Arbeit oft zu wenig geschätzt und schlecht bezahlt.

Praktische Infos in Kürze

Der Privathaushalt ist leider immer noch nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt. Trotzdem haben Sie Rechte – egal, ob Sie stundenweise, für mehrere Wochen oder ständig im Haushalt der betreuten Personen arbeiten oder auch leben.

Die vorliegende Broschüre gibt Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Ihre Arbeitssituation. Zudem bietet sie einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Betreuende in privaten Haushalten.

Ihre Gewerkschaft Unia
www.unia.ch

Wir wünschen eine anregende Lektüre

Für alle weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!



Die Unia – die grösste Gewerkschaft der Schweiz

7

Mit rund 200 000 Mitgliedern ist die Unia die grösste und stärkste Gewerkschaft der Schweiz. Auch im Gesundheitswesen und in der privaten Betreuung ist sie sehr aktiv und vertritt 6000 Mitglieder.

Für bessere Arbeitsbedingungen

Gemeinsam mit Ihnen engagiert sich die Unia für gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne und geregelte Arbeitszeiten für Seniorenbetreuerinnen und -betreuer.

Die Angestellten der Branche brauchen mehr Schutz, etwa durch Gesamtarbeitsverträge (GAV). Zudem setzt sich die Unia dafür ein, dass Ihre Arbeit endlich die verdiente Anerkennung bekommt.

Die Gewerkschaft Unia hilft ihren Mitgliedern auch, ihre Rechte zu verteidigen und individuelle Probleme am Arbeitsplatz zu lösen.

**Die Verbesserung Ihrer
Arbeitsbedingungen ist
unser wichtigstes Anliegen!**



8 **Mindeststandards – welche Regelung gilt für Sie?**

GAV Personalverleih oder NAV Hauswirtschaft?

Im Bereich der Senior/innenbetreuung kommen verschiedene Regelungen zur Anwendung. Entscheidend ist, ob Sie von einer Betreuungsagentur angestellt sind. Wenn ja, gilt grundsätzlich der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih. Läuft Ihre Anstellung direkt über den Haushalt, so regeln der Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft des Bundes (NAV Hauswirtschaft) und die kantonalen Normalarbeitsverträge die Mindestbedingungen.

Sie sind nicht sicher, ob Ihr Betrieb unter den GAV Personalverleih fällt? Erkundigen Sie sich bei Ihrer Unia oder unter www.tempservice.ch. Wenn Sie nicht dem GAV Personalverleih unterstellt sind, gelten die anderen Mindestbestimmungen.



Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih

9

Den besten Schutz für die Angestellten bringt ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV). GAV werden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern ausgehandelt und enthalten bessere Regeln als das Gesetz.

Geltungsbereich und Vorteile

Im Bereich der Senior/innenbetreuung gibt es den GAV Personalverleih. Dieser gilt seit Mai 2016 für alle Betreuungsfirmen, die über eine Verleihbewilligung verfügen. Die Unia hat ihn mit ausgehandelt.

Für die Unterstellten hat der GAV Personalverleih viele Vorteile:

- 42-Stundenwoche
- 5 Wochen Ferien für über 50-Jährige
- Zuschlag von 25 % bei mehr als 9,5 Arbeitsstunden pro Tag, am Sonntag Überzeitzuschlag von 50 %
- Mitglieder erhalten 80 % des Gewerkschaftsbeitrags zurückerstattet
- Förderung der Weiterbildung

Der GAV Personalverleih regelt auch die Mindestlöhne. Sie finden sie auf Seite 15.



10 Normalarbeitsverträge und OR

NAV Hauswirtschaft des Bundes

Wenn Sie direkt vom Haushalt angestellt sind oder Ihr Betrieb nicht dem GAV Personalverleih unterliegt, kommt für Sie der Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft des Bundes (NAV Hauswirtschaft) zum Tragen.

Der NAV Hauswirtschaft legt verbindliche Mindestlöhne fest. Der tiefste (für ungelernete Mitarbeitende) beträgt 18.55 Franken pro Stunde (mehr Infos auf Seite 14). Die Mindestlöhne gelten für alle, die länger als 5 Stunden pro Woche im gleichen Haushalt arbeiten – unabhängig davon, ob Sie Reinigungsarbeiten erledigen, Wäsche besorgen, einkaufen, kochen, bei der Betreuung von Kindern, Kranken oder Seniorinnen und Senioren mithelfen.



Kantonale NAV und OR

Die **kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV)** regeln die weiteren Arbeitsbedingungen im Haushalt, wenn nichts anderes in Ihrem persönlichen Arbeitsvertrag oder in einem GAV geregelt ist. Dazu gehören insbesondere die Wochenarbeitszeiten, die Anzahl freier Tage oder Zuschläge (zum Beispiel für Sonntags- oder Nachtarbeit).

Ausserdem kommen immer auch die Bestimmungen des **Obligationenrechts (OR)** zur Anwendung, z. B. bezüglich Ruhezeiten, Ferien und Kündigungsfristen, wenn im Arbeitsvertrag, GAV oder NAV nichts anderes geregelt ist.

Erkundigen Sie sich bei der Unia, welche Regelungen für Ihr Arbeitsverhältnis gelten. Auskunft über die kantonalen NAV gibt auch das Wirtschaftsamt Ihres Kantons.

12 Arbeitsvertrag

Normalerweise enthält Ihr Arbeitsvertrag Angaben zu Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Krankentaggeld-Versicherung, Arbeitsort usw. Verlangen Sie einen schriftlichen Vertrag, der diese Punkte regelt. Wenn Sie im Haushalt, in dem Sie arbeiten, auch wohnen, sollen zusätzlich die Freizeit und die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes festgelegt werden.

Sinnvoll ist ebenfalls abzumachen, welche Tätigkeiten genau von Ihnen erwartet werden. Denn in der Betreuung von betagten Personen im Haushalt sind die Grenzen zwischen Betreuung und professioneller Krankenpflege oft fließend.

Bestehen Sie auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag sowie einen Stellenbeschrieb, der festhält, welche Tätigkeiten von Ihnen erwartet werden.



Berufsbewilligung oder nicht?

Für Tätigkeiten im Bereich Hauswirtschaft, Betreuung und Begleitung sowie für einfache Handreichungen bei der Körperpflege brauchen Sie keine Berufsbewilligung. Davon zu unterscheiden ist die Grundpflege (Beine einbinden, Stützstrümpfe an- und ausziehen usw.) oder die Behandlungspflege (Medikamente verabreichen, Wundversorgung). Diese Aufgaben müssen von ausgebildetem Personal mit Berufsbewilligung übernommen werden.



14 Mindestlöhne

Für die Betreuung im Privathaushalt gelten die Mindestlöhne des GAV Personalverleih, sofern Ihre Agentur diesem untersteht. Ansonsten müssen mindestens die Löhne aus dem NAV Hauswirtschaft des Bundes bezahlt werden.

Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft

Franken/Stunde (brutto, 2016)

Ungelernte	18.55
Ungelernte mit mind. 4 Jahren Erfahrung im Bereich	20.35
Gelernte mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder vergleichbarem Abschluss	22.40

Hinzu kommen Zuschläge für Ferien (8,33%) sowie für bezahlte Feiertage.

Mindestlöhne müssen zwingend eingehalten werden. Überprüfen Sie das! Fordern Sie zusammen mit der Unia die korrekte Bezahlung ein.

Mindestlöhne im GAV Personalverleih

Franken/Stunde (brutto, 2016/17/18)		Normal- lohngbiet	Hoch- lohngbiet*	Tessin
Ungelernte	2016	17.56	18.66	16.64
	2017	18.11	19.20	16.64
	2018	18.66	19.75	16.64
Ungelernte mit mind. 4 Jahren Erfahrung	2016	19.80	21.25	19.31
	2017	20.04	21.49	19.31
	2018	20.52	21.97	19.31
Gelernte	2016	22.50	24.14	21.95
	2017	22.77	24.42	21.95
	2018	23.32	24.97	21.95

*Aggl. BE, BS, BL, ZH, GE, Genferseeboden von Genf bis Villeneuve

Hinzu kommen Zuschläge für Ferien (8,33% resp. ab 50 Jahren 10,6%), Feiertage (3,2%) und für den 13. Monatslohn (8,33%).

Der **13. Monatslohn** ist ein grosser Erfolg des GAV Personalverleih.

Die Mindestlöhne werden regelmässig neu verhandelt.



16 Arbeitszeiten und Zuschläge

Jede Arbeitsstunde muss richtig entlohnt werden. Oft ist dies leider nicht der Fall. Im Bereich der Senior/innenbetreuung gelten folgende Vorschriften, je nach Ihrer Unterstellung:

Im GAV Personalverleih

- Es gilt eine 42-Stundenwoche.
- Arbeiten Sie mehr als 9,5 Stunden pro Tag oder mehr als 45 Stunden in der Woche, so sind diese Überstunden mit einem Zuschlag von 25% (Basislohn + Anteil 13. Monatslohn) zu entschädigen.
- Überstunden am Sonntag werden mit einem Zuschlag von 50% entschädigt.



Im Arbeitsvertrag resp. NAV

Meistens werden die Arbeitszeiten und die Zuschläge im Arbeitsvertrag geregelt. Wenn nichts Schriftliches vorliegt und Ihr Arbeitsverhältnis nicht dem GAV Personalverleih untersteht, so gelten die Vorgaben der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV).

Beispiele für die wöchentliche Arbeitszeit in kantonalen NAV:
42 Stunden in Zürich, 45 Stunden in Genf, 50 Stunden im Tessin.

Wenn Sie mehr als die vertraglich vereinbarte Zeit arbeiten, handelt es sich um Überstunden. Diese müssen kompensiert oder ausbezahlt werden.

Notieren Sie all Ihre Arbeitsstunden sehr genau und überprüfen Sie die erhaltene Zeitabrechnung. Eigene Aufzeichnungen können Ihnen bei Meinungsverschiedenheiten mit Ihrem Arbeitgeber helfen.



18 Ruhezeiten

Das Obligationenrecht (OR) regelt die Länge der Ruhezeiten. Folgendes muss mindestens eingehalten werden:

- **Freie Tage:** mindestens 1 ganzer Tag pro Woche (24 Stunden am Stück, ohne Bereitschaftsdienst).
Wenn Ihr Arbeitgeber will, dass Sie mehr als 6 Tage am Stück arbeiten, braucht er Ihre Zustimmung. Zudem müssen Sie die verpassten freien Tage nachträglich beziehen können. Das sollte aber die Ausnahme bleiben, denn für Ihre Gesundheit ist 1 freier Tag pro Woche besser.
- **Überstunden** müssen mit Freizeit kompensiert oder mit 25% Lohnzuschlag bezahlt werden (wenn in Ihrem Arbeitsvertrag oder GAV/NAV nicht anders geregelt).
- **Bereitschaftsdienst** muss entlohnt werden (siehe Seite 19).
- **Ferien:** mindestens 4 Wochen, bis zum vollendeten 20. Altersjahr mindestens 5 Wochen.

Bereitschaftsdienst

Gerade in der so genannten «24-Stunden-Betreuung» kommt es oft vor, dass ein Teil der Arbeitszeit als Bereitschaftsdienst festgelegt wird. Grundsätzlich bedeutet Bereitschaftsdienst, dass sich die Betreuerinnen und Betreuer für Notfälle bereit halten müssen. Häufig wird jedoch eine ständige Präsenz erwartet. Dies ist nicht korrekt.

Bereitschaft muss bezahlt werden

Die Rechtslage ist klar: Die Bereitschaft muss bezahlt werden. Es ist aber ein niedrigerer Ansatz als der Mindestlohn erlaubt. Wenn Sie während der Bereitschaft tatsächlich zum Einsatz kommen, steht Ihnen der volle Lohn zu.

Die Unia setzt sich dafür ein, dass der Bereitschaftsdienst klar definiert, eingeschränkt und angemessen entschädigt wird.

Verlangen Sie, dass der Bereitschaftsdienst und dessen Entschädigung in Ihrem Arbeitsvertrag geregelt werden.

Eine tatsächliche Rund-um-die-Uhr-Betreuung kann nicht von einer Person alleine geleistet werden. Denn alle Arbeitnehmenden haben ein Recht auf Ruhe und Freizeit zur alleinigen Verfügung (ohne Rufbereitschaft). Das ist nötig für Ihre Gesundheit.

Vermittlung von Personen aus dem Ausland und Schein-Selbstständigkeit


In der Schweiz gelten Personen, die in Privathaushalten arbeiten, in der Regel nicht als selbstständig (auch wenn dies im Ausland oft der Fall ist).

Das ist auch zu Ihrem Vorteil. Nur als Angestellte profitieren Sie von den Regelungen betreffend Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie den Schutzbestimmungen betreffend Kündigung und Altersvorsorge. Bestehen Sie also auf ein ordentliches Arbeitsverhältnis und einen schriftlichen Arbeitsvertrag.

Bedingungen für Vermittlung aus dem Ausland

Ausländische Agenturen dürfen Betreuungspersonen nicht direkt in Schweizer Haushalte vermitteln – ausser wenn sie in der Schweiz einen Geschäftssitz haben und über eine nationale Betriebsbewilligung vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) verfügen.

Bestehen Sie auf Ihr Recht und lassen Sie sich ordentlich anstellen. Bei Fragen unterstützt Sie die Unia gerne!

A close-up portrait of a woman with dark, wavy hair, smiling broadly. She is wearing a light-colored top and a necklace. The background is a blurred green, possibly foliage.

«Die Unia hat mir bei der Anerkennung meines Diploms geholfen und Deutschkurse ermöglicht. Nun engagiere ich mich in der Unia-Gruppe der mittel- und osteuropäischen Betreuerinnen und unterstütze meine Kolleg/innen. Anerkannte Diplome und gute Sprachkenntnisse sind wichtig, um im erträumten Job arbeiten zu können.»

Beata Olszewska-Szybaldin, polnische Pflegefachfrau aus Zürich



22 Kost und Logis

Für Unterkunft und Verpflegung darf Ihnen der Arbeitgeber bestimmte Beträge als «Naturallohn» vom Monatsgehalt abziehen.

Es gelten folgende Ansätze:

- Pro Frühstück: 3.50 Franken
- Pro Mittagessen: 10 Franken
- Pro Abendessen: 8 Franken
- Pro Übernachtung: 11.50 Franken

Der Abzug für Essen und Unterkunft darf pro Tag nicht mehr betragen als 33 Franken (resp. 990 Franken pro Monat).

Wichtig: Als «Naturallohn» dürfen nur Mahlzeiten und Übernachtungen abgezogen werden, die tatsächlich bezogen wurden. Essen Sie an einem Tag nicht im Haus oder schlafen Sie nicht dort, sind keine Abzüge erlaubt.



Wohlverdiente Erholung

23

Anspruch auf Ferien

Ferien sind wichtig für die Erholung und Gesundheit der Arbeitnehmenden. Alle – auch Angestellte im Stundenlohn – haben Anspruch darauf.

- Laut Gesetz haben Sie pro Jahr mindestens 20 Tage Ferien zu Gute, also 4 Wochen. Bis zum 20. Altersjahr sind es 25 Tage, also 5 Wochen.
- Der GAV Personalverleih schreibt ab dem 50. Altersjahr 25 Tage Ferien vor.

Bei Anstellungen im Stundenlohn muss der Ferienanteil explizit als Ferienzuschlag zum Basisstundenlohn dazugerechnet und ausgewiesen werden. Der Anteil beträgt 8,33% bei 20 Ferientagen bzw. 10,64% bei 25 Ferientagen. Als Basis für die Ferienentschädigung gilt der volle Stundenlohn resp. der gesamte Monatslohn (vor Abzug des Naturallohns).

Notieren Sie bezogene Ferientage systematisch und kontrollieren Sie Ihren jährlichen Anspruch auf Ferien.



24 Wenn ich krank bin

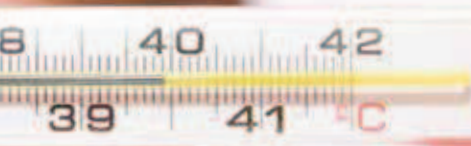
Ärztliches Zeugnis

Wenn Ihr Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, müssen Sie ab dem 1. Krankheitstag ein ärztliches Zeugnis einreichen.

- Ausländische Arztzeugnisse (z. B. bei Erkrankung während des Aufenthalts im Heimatland) sind ebenfalls gültig.
- Das Zeugnis gibt Auskunft über die Dauer, den Grad und die Ursache der Arbeitsunfähigkeit. Alle anderen Informationen fallen unter den Schutz der Privatsphäre.
- Es ist wichtig, den Vorgesetzten Ihre Abwesenheit bereits am 1. Krankheitstag mitzuteilen.

Obligatorische Krankenversicherung

In der Schweiz müssen alle Personen, die 3 Monate oder länger hier leben, eine Krankenversicherung abschliessen. Die Krankenkasse können Sie selber wählen.



Lohnfortzahlung bei Krankheit

Die Krankentaggeld-Versicherung, die ein Arbeitgeber für sein Personal abschliesst, ist in der Schweiz nicht Pflicht und darf nicht mit der obligatorischen Krankenversicherung verwechselt werden.

- Gilt für Sie der GAV Personalverleih, so muss der Arbeitgeber obligatorisch eine Krankentaggeld-Versicherung abschliessen.
- Hat der Arbeitgeber eine Krankentaggeld-Versicherung, so werden die Prämien mindestens zur Hälfte von ihm, der Rest von den Arbeitnehmenden bezahlt. Die Versicherung übernimmt normalerweise 80% des AHV-pflichtigen Lohns während 720 Tagen.
- Selbst wenn der Arbeitgeber nicht versichert ist, muss er den Lohn bei Krankheit fortzahlen (OR Art. 324a). Die Dauer richtet sich nach Dienstjahren und ist von Kanton zu Kanton verschieden (mindestens 3 Wochen).
- Wenn eine Betreuungsperson im Privathaushalt wohnt, ist ihr Arbeitgeber verpflichtet, sie bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Geburt für eine angemessene Zeit zu pflegen resp. professionell behandeln zu lassen (OR Art. 328a).



26 Soziale Absicherung und Pensionskasse

Für Betreuende im Privathaushalt gelten bezüglich der Sozialversicherungen grundsätzlich die gleichen Regeln wie für alle Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber (d.h. der Privathaushalt oder die Agentur) muss die Betreuenden bei der Ausgleichskasse anmelden und Sozialversicherungsbeiträge von ihrem Lohn abziehen und einbezahlen. Sonst macht er sich strafbar.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Alle Arbeitnehmenden in der Schweiz sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Ihr Lohnabzug sollte 1,1% betragen. Eine Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie in den letzten 2 Jahren vor dem Jobverlust während mindestens 12 Monaten gearbeitet und Beiträge bezahlt hat. Das Taggeld beträgt 70 – 80% des letzten Lohns.

Unfallversicherung (UV)

Zudem müssen Arbeitgeber für ihre Angestellten eine Berufsunfallversicherung abschliessen. Eine Nichtberufsunfallversicherung wird nötig, wenn die Betreuenden 8 oder mehr Stunden pro Woche für denselben Arbeitgeber tätig sind.

AHV, IV und EO

Personen, denen während mindestens 1 Jahr Beiträge angerechnet werden können, haben Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV, 1. Säule). Zusammen mit der AHV werden Ihnen Beiträge von 5,125% für die obligatorische Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzversicherung (EO) abgezogen.

Pensionskasse (PK)

Übersteigt der Jahreslohn der Betreuerin 21 150 Franken resp. 1762 Franken pro Monat (x 12; Stand 2016), so sind obligatorische Beiträge an eine Pensionskasse (2. Säule) auszurichten. Im GAV Personalverleih gelten bessere Bestimmungen – erkundigen Sie sich bei der Unia.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen:
www.bsv.admin.ch



28 Ich bekomme ein Kind

Schwangerschaft und Geburt

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt angestellt sind, haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Gemäss Gesetz steht Ihnen nach der Geburt eine Lohnfortzahlung für 14 Wochen zu 80% Ihres Lohns zu.


Dafür müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie waren in den 9 Monaten vor der Geburt gemäss AHV-Gesetz versichert.
- Sie waren während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig oder bezogen ein Taggeld (Krankheit/Arbeitslosigkeit).

Ihr Arbeitsvertrag darf während der gesamten Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Probezeit.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu den Rechten der Frauen an die Unia, wir beraten Sie gern.

Wir raten Ihnen entschieden davon ab, vor der Geburt zu kündigen. Denn in diesem Fall erhalten Sie keine Mutterschaftsentschädigung.

A close-up portrait of a woman with short, light blonde hair, smiling slightly. She is wearing a dark top with a purple strap. The background is a blurred indoor setting with green and yellow elements.

«Die Unia bietet uns Betreuerinnen und Betreuern die Möglichkeit, sich auszutauschen und gemeinsam die Arbeitsbedingungen zu verbessern.»

Kerstin Brüsewitz, Seniorenbetreuerin aus Solothurn



30 Schutz Ihrer Persönlichkeit

Sexuelle Belästigung und Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber muss die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden wahren. Dazu gehören der Schutz der Gesundheit sowie vor sexueller Belästigung und Gewalt.

Infos und Anlaufstellen bei sexueller Belästigung:

- **Städtische und kantonale Gleichstellungsbüros:** www.equality.ch
- **Eidg. Büro für Gleichstellung:** www.ebg.admin.ch oder www.sexuelle-belaestigung.ch
- **und natürlich Ihr Unia-Sekretariat. Oder bestellen Sie die Unia-Broschüre «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» unter www.unia.ch.**

Die Persönlichkeitsrechte umfassen aber auch einen Anspruch auf Freiraum, um zum Beispiel Kontakte zu pflegen oder eigenen Interessen nachzugehen.

Leben die Betreuenden im gleichen Haushalt wie der Arbeitgeber, so muss er für ausreichend Verpflegung und einwandfreie Unterkunft sorgen.

Konkurrenzklausele

31

Wechsel zur Direktanstellung – Verbot einer Konkurrenzklausele

Es ist erlaubt, nach Ende des Einsatzes über eine Verleihfirma direkt mit dem Privathaushalt einen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Alle anderen Abmachungen («Konkurrenzklausele») sind nicht zulässig. Die Firma kann jedoch vom neuen Arbeitgeber eine Entschädigung verlangen, falls Ihr Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und Sie sich früher als 3 Monate nach Ende des Einsatzes direkt einstellen lassen (Art. 19 und 22 Arbeitsvermittlungsgesetz AVG).



32 Anerkennung ausländischer Diplome

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome in Berufen des Gesundheitswesens (z. B. den Ausweis zur Fachfrau Gesundheit oder das Diplom zur Pflegefachfrau).

Voraussetzung für die Anerkennung sind genügende Sprachkenntnisse (Niveau B2) in einer Schweizer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch).

Anerkannte Diplome ebnen Ihnen den Zugang zu Weiterbildungen und mehr Lohn.

Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie unter www.redcross.ch.



Weiterbildung

33

Die Unia kann Sie in der Weiterbildung unterstützen, zum Beispiel indem sie einen Teil der Kosten übernimmt. Dies erleichtert Ihnen den Besuch eines Sprachkurses oder des SRK-Lehrgangs Pflegehelfer/in.

Wenn Sie dem GAV Personalverleih unterstehen und innerhalb von 12 Monaten mindestens 176 Stunden gearbeitet haben, wird Ihre Weiterbildung unter bestimmten Bedingungen grosszügig unterstützt (bis 5000 Franken) und ebenfalls ein Teil des Lohnausfalls (bis 2300 Franken) übernommen. Informieren Sie sich unter **www.temptraining.ch** oder bei der Unia.

Die Unia Tessin organisiert zusammen mit dem Bildungsinstitut ECAP und dem lokalen Roten Kreuz einen Vorbereitungskurs zur kantonalen Prüfung für die Betreuung und Familienmitarbeit im Privathaushalt «collaboratrice famigliare (badante)».

Die Unia kann Sie bei Ihrer Weiterbildung unterstützen.



34 Konkrete Unterstützung und persönliche Beratung

Rechtsschutz und Beratung

Die Unia berät ihre Mitglieder gratis. Als Mitglied bietet sie Ihnen Rechtsschutz bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag oder einer Kündigung. Sie hilft Ihnen beim Verfassen von Briefen.

Berufliche Weiterbildung

Die Unia unterstützt Sie finanziell bei Ihrer beruflichen und gewerkschaftlichen Weiterbildung und bietet Ihnen eine breite Palette an interessanten und kostenlosen Kursen.

Eine leistungsfähige Arbeitslosenkasse

Die Unia führt die grösste Arbeitslosenkasse der Schweiz. Sie steht Ihnen im Falle von Arbeitslosigkeit zur Seite.

Einen Überblick über alle Leistungen der Unia für ihre Mitglieder finden Sie auf der Unia-Website: www.unia.ch/vorteile.



Informationen von hoher Qualität

Unia-Mitglieder erhalten alle 2 Wochen gratis die Zeitung «Work» mit zahlreichen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Neuigkeiten unseres Landes. Zudem gibt die Unia regelmässig die Publikation «Horizonte» in 6 Migrationssprachen heraus.

Fachgruppe «Betreuerinnen und Betreuer»

Sie können sich in der gesamtschweizerischen Interessengruppe für mittel- und osteuropäische Betreuerinnen engagieren oder sich einer regionalen Gruppe für Pflege und Betreuung anschliessen. Ihr Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin wird nicht über Ihr Engagement in der Unia informiert.

Möchten Sie in der Fachgruppe aktiv werden? Dann melden Sie sich unter tertiaer@unia.ch – wir freuen uns auf Sie!



36 **Hilfreiche Anlauf- und Informationsstellen**

Treffpunkt und Informationsplattform für Betreuende im Haushalt. Informationen auf Deutsch, Polnisch und Ungarisch (mit vielen nützlichen Links):

www.care-info.ch

Musterarbeitsvertrag (für private Arbeitgebende):

www.seco.admin.ch/keine-schwarzarbeit

Sans-Papiers-Beratungsstelle in Ihrem Kanton:

www.sans-papiers.ch

Und natürlich:

www.unia.ch/gute-pflege

**Gehen Sie auf www.unia.ch
und finden Sie alle
Informationen online!**



«Dank der professionellen Unterstützung der Unia konnte ich meine Rechte am Arbeitsplatz durchsetzen. Ich kann die Unia bei Fragen rund ums Arbeitsrecht in der Senior/innenbetreuung nur weiterempfehlen.»

Silvia Bischofberger, Seniorenbetreuerin aus St. Gallen

Unia Kontakte in Ihrer Region

Aargau Bachstrasse 41, Postfach, 5001 Aarau
T +41 848 333 003, aargau@unia.ch

Bern Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23
T +41 31 385 22 22, bern@unia.ch

Berner Oberland Aarestrasse 40, Postfach 2206, 3600 Thun
T+ 41 33 225 30 20, thun@unia.ch

Biel-Seeland / Solothurn Murtenstrasse 33, Postfach 1280, 2501 Biel
T +41 32 329 33 33, biel-solothurn@unia.ch

Fribourg route des Arsenaux 15, Case postale 230, 1705 Fribourg
T +41 26 347 31 31, fribourg@unia.ch

Genève chemin Surinam 5, Case postale 288, 1211 Genève 13
T +41 848 949 120, geneve@unia.ch

Neuchâtel avenue de la Gare 3, Case postale 3136, 2001 Neuchâtel
T+41 848 203 090, tertiaire.neuchatel@unia.ch

Nordwestschweiz Rebgasse 1, Gewerkschaftshaus, Postfach, 4005 Basel
T +41 848 113 344, nordwestschweiz@unia.ch

Oberaargau-Emmental Bahnhofstrasse 88, Postfach 1179, 3401 Burgdorf
T +41 34 447 78 41, burgdorf@unia.ch

Ostschweiz-Graubünden Lämmlisbrunnenstrasse 41, Postfach 2152, 9004 St. Gallen
T +41 848 750 751, ostschweiz-graubuenden@unia.ch

Ticino via Canonica 3, Casella postale 5650, 6901 Lugano
T +41 91 910 50 70, ticino@unia.ch

Transjurane rue des Moulins 19, Case postale 1042, 2800 Delémont
T +41 848 421 600, transjurane@unia.ch

Valais rue de la Dent-Blanche 9, Case postale 2190, 1950 Sion
T +41 27 322 60 48, valais@unia.ch

Vaud place de la Riponne 4, Case postale 7667, 1002 Lausanne
T +41 848 606 606, vaud@unia.ch

Wallis Bahnhofstrasse 4, Postfach 220, 3930 Visp
T +41 27 984 12 80, oberwallis@unia.ch

Zentralschweiz St. Karlstrasse 21, Postfach 4241, 6002 Luzern
T +41 41 249 93 00, zentralschweiz@unia.ch

Zürich-Schaffhausen Stauffacherstrasse 60, Postfach 1544, 8026 Zürich
T +41 44 296 18 18, zuerich-schaffhausen@unia.ch

Unia Zentralsekretariat

Sektor Tertiär / Pflege und Betreuung

Weltpoststrasse 20

Postfach 272

3000 Bern 15

T +41 031 350 21 11

tertiaer@unia.ch

www.unia.ch


**Gute Pflege braucht
gute Arbeitsbedingungen
gutepflege.ch**



Die Gewerkschaft.



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



Unia Zentralsekretariat

Sektor Tertiär / Pflege und Betreuung
Weltpoststrasse 20
Postfach 272
3000 Bern 15

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen steht für uns an erster Stelle

Werden Sie Unia-Mitglied

Sie haben Rechte – nutzen Sie diese!

- Ich interessiere mich für die Gewerkschaft Unia. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich möchte aktiv werden und an einer Versammlung «Pflege und Betreuung» in meiner Region teilnehmen. Schicken Sie mir bitte eine Einladung.
- Gerne verteile ich Ihre Broschüren an meine Kolleginnen und Kollegen.
Senden Sie mir bitte _____ Exemplare.

Weitere Informationen
und online-Beitritt unter
www.unia.ch

Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Tel. _____ E-Mail _____

Arbeitgeber _____

Unia Zentralsekretariat
Sektor Tertiär / Pflege und Betreuung
Weilpoststrasse 20
Postfach 272
3000 Bern 15
T +41 031 350 21 11
tertiaer@unia.ch
www.unia.ch

